

# **SATZUNG**

## **über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Remagen**

**vom 25. Juni 2007**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 41,42 und 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie des § 1 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.06.2007 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Remagen stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nach § 1 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz in seiner jeweils geltenden Fassung innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-Landes- und Kreisstrassen oder Teilen davon, soweit die Stadt Remagen Träger der Baulast ist.

### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

- (1) Die Benutzung der Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, dürfen Sondernutzungen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Insbesondere kann sie auch von der Zahlung einer Kautions zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen für durch die Sondernutzung verursachte Schäden abhängig gemacht werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Sondernutzung besteht nicht. Die Erlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn die beantragte Sondernutzung eine erhebliche Einschränkung der Leichtigkeit des Verkehrs bzw. eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erwarten lässt oder sonst dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft.
- (4) Die ortsrechtlichen Bestimmungen über öffentliche Marktveranstaltungen bleiben unberührt.

### § 3

#### **Erlaubnis**

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadtverwaltung zu stellen. Es können Erläuterungen durch Wort, Zeichnung und/oder Bild sowie im Rahmen einer Ortsbesichtigung oder in anderer geeigneten Weise verlangt werden.
- (2) Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen.
- (3) Sondernutzungserlaubnisse sind nicht übertragbar.
- (4) Sondernutzungserlaubnisse ersetzen nicht andere erforderliche Erlaubnisse, z.B. nach dem Gaststättengesetz; andere Erlaubnisse (z.B. Marktfest-setzungen) ersetzen nicht die nach dieser Satzung erforderliche Erlaubnis.
- (5) Verkehrsrechtliche und verkehrsbehördliche Anordnungen können eine nach dieser Satzung erforderliche Erlaubnis einschließen.

### § 4

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) In Abweichung von den §§ 41 ff. Landesstrassengesetz und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz bedürfen die in Absatz 2 aufgezählten Sondernutzungen keiner Erlaubnis.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  1. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen oder höchstens 40 cm in den Gehweg hineinragen;
  2. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich auf höchstens zwei Wochen begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Saisonschluss- und Ausverkäufe;
  3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden.
- (3) Im Einzelfall kann die Ausübung einer erlaubnisfreien Sondernutzung untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange oder Belange der betroffenen Anlieger es erfordern.

## § 5

### **Sondernutzungsgebühren**

- (1) Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind gebührenpflichtig. Sie sind auch dann gebührenpflichtig, wenn sie ausgeübt werden, ohne dass eine Erlaubnis erteilt worden ist. Die Festsetzung eines eventuellen Bußgeldes im Ordnungswidrigkeitenverfahren bleibt davon unberührt.
- (2) In besonderen Fällen können öffentlich-rechtliche Verträge über Sondernutzungen abgeschlossen werden. Bei den zu vereinbarenden Gebühren sind Abweichungen vom Gebührenkatalog zulässig. Niedrigere Gebühren als im Tarif vorgesehen können vereinbart werden, wenn die Stadt Remagen im Einzelfall ein erhebliches Interesse an der Sondernutzung hat.
- (3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid. Die Gebührensatzung kann mit der Erlaubnis verbunden werden.

## § 6

### **Gebührenberechnung**

- (1) Die Höhe der Sondernutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Sind für die Sondernutzung Rahmensätze vorgesehen, so sind im Einzelfall Art und Ausmaß der Inanspruchnahme der Verkehrsfläche sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (3) Ist die sich nach Absatz 1 und 2 ergebende Gebühr niedriger als die im Gebührenverzeichnis angesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist.

## § 7

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld für die Sondernutzung entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis; bei unerlaubten Sondernutzungen mit dem Beginn der Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, soweit im Gebührenbescheid keine abweichende Fälligkeitsbestimmung getroffen wurde.

## **§ 8**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) der Antragsteller
- b) der Inhaber der Erlaubnis
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Erstattung von Sondernutzungsgebühren**

(1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung bereits im Voraus gezahlter Gebühren für den Zeitraum, in welchem die erlaubte Sondernutzung nicht mehr ausgeübt wird. Die Aufgabe der Sondernutzung ist der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen. Der Erstattungsanspruch besteht erst ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Aufgabe. Die Erstattung erfolgt nur für volle Kalendermonate. Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.

(2) Das gleiche gilt, wenn eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

## **§ 10**

### **Haftung**

Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung entstehen. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Remagen von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne gültige Sondernutzungserlaubnis ausübt oder ausüben lässt (§ 2 Abs. 2 Satz 1).

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Auflagen oder Bedingungen der Sondernutzungserlaubnis verstößt (§ 2 Abs. 2 Satz 2).

(3) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 12****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 24.01.1992 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG REMAGEN

Remagen, den 25. Juni 2007

gez.

Herbert Georgi

Bürgermeister

\* 1. Änderungssatzung vom 25.06.2012 eingearbeitet

Anlage**zur Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen**

| Lfd. Nr. | Art der Sondernutzung   | Geb. in EUR<br>von bis |             | Mindest-<br>gebühr |
|----------|---|------------------------|-------------|--------------------|
| 1        | Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen und Fahrzeugen, Baumaschinen/ -geräten und Containern, Straßenaufbrüche                                     |                        |             |                    |
|          | a) auf Gehwegen und Parkplätzen je angefangenem qm und Monat  | 0,50                   | 1,50        | 5,00               |
|          | b) auf Fahrbahnen je angefangenem qm und Monat  | 0,80                   | 2,60        | 10,00              |
| 2        | Kellerschächte je angefangener ½ qm beanspruchte Verkehrsfläche jährlich  | 10,00                  | -,--        | -,--               |
| 3        | Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 1 fällt   |                        |             |                    |
|          | a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangener qm täglich  | 0,25                   | -,--        | 2,60               |
|          | b) auf Fahrbahnen je angefangener qm täglich  | 0,50                   | -,--        | 5,00               |
| 4        | Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m jährlich   | 50,00                  | -,--        |                    |
| 5        | <b>Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich</b> | <b>0,50</b>            | <b>3,00</b> | <b>5,00</b>        |
| 6        | Treppenstufen, Eingangspodeste je angefangener ½ qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich   | 10,00                  | -,--        |                    |

|    |  |       |      |       |
|----|--|-------|------|-------|
| 7  | Feste Verkaufs- und Informationsstände, Imbissstände, Kioske u.ä.  |       |      |       |
|    | a) bei ausschließlichen Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich                                  | 5,00  | -,-- | 10,00 |
|    | b) sofern auch andere Waren als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich | 10,00 | -,-- | 20,00 |
| 8  | Verkaufswagen und mobile Verkaufs- und Informationsstände aller Art je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich                              | 5,00  | -,-- | 10,00 |
| 9  | Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 4 m über der Straßenoberkante den Rahmen des § 4 der Erlaubnissatzung überschreiten                             |       |      |       |
|    | a) im Falle des § 4 Abs. 2 Nr. 1 je angefangenem qm Ansichtsfläche   | 2,60  | 5,10 | -,--  |
|    | b) im Fall des § 4 Abs. 2 Nr. 3 je angefangenem qm Ansichtsfläche  | 1,50  | 2,60 | 5,00  |
| 10 | Wohnwagen, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich  | 0,80  | 2,00 | 5,00  |
| 11 | Plakatierungen   |       |      |       |
|    | a) bis 20 Plakate pro angefangener m <sup>2</sup> Ansichtsfläche täglich pro Plakat  | 0,05  | 0,30 | -,--  |
|    | b) je weitere 10 Plakate pro angefangener m <sup>2</sup> Ansichtsfläche täglich pro Plakat   | 0,15  | 0,50 | -,--  |

Die Änderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.